



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 09/2015 vom 10.09.2015

Herzlich Willkommen zur **164. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Betrachtung der Schnittstelle Maschinen-/Baurecht am Beispiel eines schwenkbaren Überganges zur Begehung von See- und Binnenschiffen

(von Dipl.-Ing. Hans-Joachim Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de)

EU-Binnenmarktrecht versus nationales Baurecht

Die Diskussion über die Anwendung des Binnenmarktrechts für Maschinen an der Schnittstelle zum nationalen Baurecht flammt heute vermehrt auf. Immer wieder werden vom Maschinenhersteller nationale baurechtliche Anforderungen abverlangt, die über das EU-Maschinenrecht hinausgehen. Häufigste Forderung ist die nach einer „Prüfstatik“: Ein Verstoß gegen das europäische Binnenmarktrecht und hier speziell gegen Artikel 15 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Eine der Ursachen ist, dass das EU-Maschinenrecht grundsätzlich nicht wie das nationale Baurecht einem „4-Augenprinzip“ folgt, was auf Seiten der Vertreter des nationalen Baurechts regelmäßig auf Unverständnis stößt.

Regelmäßig tauchen für den Maschinenbauer Probleme auf, an der Schnittstelle zwischen dem EU-Produktrecht - wie z.B. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der Bauprodukte-VO (EU) Nr. 305/2011 - und dem nationalen Baurecht.

Maschinen können dabei Bauwerke im Sinne des europäischen wie auch nationalen Baurechts sein. Weiter können Produkte, die für sich genommen unter den Anwendungsbereich der EU-Bauprodukteverordnung fallen, Bestandteil

von Maschinen werden. Maschinen können auch auf Baukörpern aufgebaut werden, die nationalen baurechtlichen Anforderungen unterliegen. Bestandteile dieser Baukörper können wiederum Bauprodukte im Sinne der EU-Regelungen sein.

Das Zusammenspiel dieser verschiedenen Rechtsbereiche und hier insbesondere die anzutreffende Kollision von EU-Regelungen mit widerstreitendem nationalem Recht führt für den Maschinenbauer in der Praxis nicht selten zu Konflikten mit den zuständigen nationalen Baubehörden.

Auch der EuGH hat hier bereits eingegriffen und in seinem Urteil vom 16. Januar 2014 quasi „beispielhaft“ Teile der deutschen Bauregelliste „gekippt“, da diese gegen EG-Binnenmarktrecht verstoßen.

Ziel dieser Ausarbeitung soll es deshalb sein, dieses Zusammenspiel zu beschreiben und einen rechtssicheren Weg für den Maschinenhersteller aufzuzeigen, sowie ihm Argumentationshilfen zu geben.

Sachverhalt

Ein Hersteller stellt einen schwenkbaren Übergang zur Begehung von See- und Binnenschiffen auf dem Markt bereit. Der Übergang wird an einen stationären Steg angebaut. Siehe das u.a. Bild mit einem Beispiel.



*Schwenkbare Passagierbrücke
(Foto: H.-J. Ostermann)*

Problemstellung

Welche gesetzlichen Anforderungen gelten für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt in Bezug auf den o.a. schwenkbaren Übergang. Wie spielt insbesondere das EU-Binnenmarktrecht für Maschinen, die EU-Bauprodukteverordnung sowie das nationale Baurecht hier zusammen.

Produkteinordnung

Der beschriebene schwenkbare Übergang ist ein Produkt im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG -.

Nach § 1 „Anwendungsbereich“ des Produktsicherheitsgesetzes gilt das Gesetz:

„wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden“.

Produkte im Sinne des Gesetzes sind nach § 2 Nr. 22 „Begriffsbestimmungen“:

„Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind“.

Das ist hier unstrittig der Fall, so dass das ProdSG grundsätzlich für den schwenkbaren Übergang einschlägig ist.

Anforderungen an das Bereitstellen von Produkten stellt das ProdSG in § 3. Hier unterscheidet das ProdSG in den europäisch harmonisierten Bereich (§ 3 Abs. 1) sowie den nicht harmonisierten Bereich (§ 3 Abs. 2 ff).

Der schwenkbare Übergang ist unstrittig § 3 Abs. 1 zuzuordnen, da dieses Produkt eine Maschine im Sinne der Maschinenverordnung - 9. ProdSV - darstellt. Siehe hierzu § 2 Nr. 1 der Verordnung. Mit dieser Verordnung zum ProdSG wird die europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) „eins zu eins“ in nationales deutsches Recht umgesetzt. Zum mit dem nationalen Recht gleichlautenden europäischen Maschinenbegriff siehe auch Artikel 2 a erstes Tiret der MRL:

„eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind;“

Insofern ist der schwenkbare Übergang eine Maschine in Sinne der MRL.

Siehe hierzu ausführlich unter www.maschinenrichtlinie.de (Anmerkung: Es ist eine Registrierung erforderlich, die aber kostenfrei ist.):

- Anwendungsbereich der MRL
- Produktsicherheitsgesetz - ProdSG
- Maschinenverordnung – 9. ProdSV
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Maschinen zur Installation an / in Bauwerken

In einer „Unterdefinition“ zur o.a. „Basisdefinition“ des europäischen Maschinenbegriffs wird in § 2 Nr. 2 c der 9. ProdSV bzw. in Artikel 2 a der MRL festgelegt, dass eine Maschine auch ist:

„eine einbaufertige Gesamtheit im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs, die erst nach [...] Installation in einem Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist;“

Damit wird deutlich, dass auch Maschinen, die dazu gedacht sind an ein Bauwerk angebaut zu werden, unter den Anwendungsbereich der MRL fallen.

Siehe hierzu ausführlich unter www.maschinenrichtlinie.de (Anmerkung: Es ist eine Registrierung erforderlich, die aber kostenfrei ist.):

- Maschinen für Bauwerke / Gebäude

Ausnahmen im ProdSG / in der MRL

Ausnahmen in Bezug auf solche Übergänge sehen die 9. ProdSV in Ihrem § 1 Abs. 2 bzw. die MRL in Ihrem Artikel 1 Abs. 2 nicht vor.

Geprüft werden muss allerdings, ob entsprechend § 1 Abs. 4 des ProdSG „in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.“ Das ProdSG würde nämlich nur in diesem Fall insoweit nicht gelten. Diese Prüfung muss dabei immer auch vor dem Hintergrund des ggf. vorrangigen EU-Rechts erfolgen. Siehe deshalb das Kapitel „**Freier Warenverkehr**“ weiter unten.

Siehe hierzu ausführlich unter www.maschinenrichtlinie.de (Anmerkung: Es ist eine Registrierung erforderlich, die aber kostenfrei ist.):

- Ausnahmen der MRL

Herstellerpflichten für Maschinen

Die Pflichten für den Maschinenhersteller sind in § 3 Abs. 2 der 9. ProdSV bzw. Artikel 5 Abs. 1 der MRL aufgelistet. Er muss:

1. sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
2. sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;
3. insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;
4. die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 durchführen;
5. die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt;
6. die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anbringen.

Siehe hierzu ausführlich unter www.maschinenrichtlinie.de (Anmerkung: Es ist eine Registrierung erforderlich, die aber kostenfrei ist.):

- Herstellerpflichten für Maschinen

Normenanwendung / Konformitätsvermutung

§ 3 Abs. 5 bzw. Artikel 7 Abs. 2 der MRL legt fest:

„Ist eine Maschine nach einer harmonisierten Norm hergestellt worden, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, so wird davon ausgegangen, dass sie den von dieser harmonisierten Norm erfassten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.“

In dem Erwägungsgrund Nr. 18 zur MRL erläutert der europäische Gesetzgeber hierzu:

„Diese Richtlinie legt nur allgemein gültige grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen fest, die durch eine Reihe von spezifischeren Anforderungen für bestimmte Maschinengattungen ergänzt werden. Damit die Hersteller die Übereinstimmung mit diesen grundlegenden Anforderungen leichter nachweisen können und damit die Übereinstimmung überprüft werden kann, sind auf Ebene der Gemeinschaft harmonisierte Normen wünschenswert, deren Gegenstand die Verhütung von Risiken ist, die sich aus der Konstruktion und dem Bau von Maschinen ergeben können. Diese Normen werden von privatrechtlichen Institutionen ausgearbeitet, und ihr nicht rechtsverbindlicher Charakter sollte gewahrt bleiben.“

Das heißt, die MRL selbst fordert in ihrem Anhang I, Allgemeine Grundsätze Nr. 3, dass der Hersteller den Stand der Technik einhält. Die Anwendung von harmonisierten Normen ist dabei freiwillig. Wendet der Hersteller allerdings solche Normen an, hat er den Vorteil der Konformitätsvermutung, der ggf. von der Behörde widerlegt werden müsste. Das bedeutet für ihn die „Umkehr der Beweislast“ hin zur Behörde.

Siehe hierzu ausführlich unter www.maschinenrichtlinie.de (Anmerkung: Es ist eine Registrierung erforderlich, die aber kostenfrei ist.):

- *Harmonisierte Normen*
- *Konformitätsvermutung*
- *Stand der Technik einhalten*

Freier Warenverkehr

Artikel 6 der MRL legt rechtsverbindlich für die Mitgliedstaaten der EU fest:

„(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und/ oder die Inbetriebnahme von Maschinen in ihrem Hoheitsgebiet nicht untersagen, beschränken oder behindern, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.“

Damit sind nationale Anforderungen an das Inverkehrbringen / die Inbetriebnahme von Maschinen nicht zulässig, soweit sie über die Anforderungen der Maschinenrichtlinie hinausgehen.

Anmerkung:

Die Bestimmung des Artikels 6 Abs. 1 der MRL muss nicht in nationales deutsches Recht überführt werden, da sich EG-Richtlinien an den Mitgliedstaat richten. Insofern verpflichtet diese Bestimmung den Mitgliedstaat und seine Behörden unmittelbar.

Abweichende Vorschriften verstoßen auch gegen Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 114 des AEU Vertrages (Vertrag über die europäische Union) und stellen ein Handelshemmnis in der EU dar. Solche Verstöße, wie auch Verstöße gegen Artikel 6 Abs. 1 der MRL, werden von der europäischen Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens geahndet. Zulässige nationale Bestimmungen lässt die MRL lediglich in einem engen Rahmen für die „Installation und Verwendung der Maschinen“ zu, siehe ihr Artikel 15.

Das Gemeinschaftsrecht hat somit grundsätzlich Vorrang gegenüber nationalen Bestimmungen. Der Spielraum, den die Mitgliedstaaten hinsichtlich nationaler Anforderungen an Maschinen haben, ist gering. Möglich ist es, z.B. im Rahmen des nationalen Baurechts die Installation von konkreten Maschinen auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Zu solchen Maschinen gehören z.B. Bauwerke in Form beweglicher Brücken oder auch Windkraftanlagen. Auch kann die Benutzung auf einen bestimmten Personenkreis oder auf bestimmte Uhrzeiten begrenzt werden.

Siehe hierzu ausführlich unter www.maschinenrichtlinie.de (Anmerkung: Es ist eine Registrierung erforderlich, die aber kostenfrei ist.):

- *Freier Warenverkehr*

Nationales Baurecht

Der „schwenkbare Übergang“ ist ein Bauwerk oder zumindest Bestandteil eines Bauwerkes (siehe o.a. Bild). Bauwerke müssen grundsätzlich - rein nationalen - länderspezifischen baurechtlichen Anforderungen genügen. Das Baurecht ist insofern nicht europäisch harmonisiert. Adressat der baurechtlichen Anforderungen ist der Bauherr, der nicht identisch mit dem Maschinenhersteller sein muss. Es muss geprüft werden, ob solche baurechtlichen Anforderungen „andere Rechtsvorschriften“ im Sinne von § 1 Abs. 4 des ProdSG sind. Siehe hierzu weiter oben **„Produkteinordnung“**.

Soweit im nationalen Baurecht Anforderungen festgelegt sind, die mit Artikel 15 der MRL (s.o. **„Freier Warenverkehr“**) in Einklang stehen, sind diese Anforderungen - ggf. über die Anforderungen des Bauherren an den Maschinenhersteller - entsprechend § 1 Abs. 4 des ProdSG zusätzlich vom Maschinenhersteller zu beachten.

Soweit allerdings nationale baurechtliche Festlegungen getroffen werden, die mit Artikel 15 der MRL nicht im

Einklang stehen, treten diese Festlegungen hinter den europäisch harmonisierten Anforderungen des ProdSG zurück. Solche Bestimmungen sind keine – zulässigen - weitergehenden Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 4 des ProdSG. Beispiele solcher nicht zulässigen nationalen Anforderungen wären nationale zusätzliche Festlegungen in Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen. Diese Anforderungen sind nämlich in Anhang I der MRL abschließend geregelt. Auch zusätzliche nationale Prüfvorschriften sind EU-rechtlich nicht zulässig, da auch das Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen in der MRL abschließend geregelt ist.

Siehe hierzu auch: EuGH zu Bauregelliste: Rechtssache C-100/13- vom 16.1.2014

Räumliche Grenzen der Maschine

Die räumlichen Grenzen einer Maschine legt der Hersteller der Maschine fest. Regelmäßig ist dabei die Schnittstelle der Maschine zu einem Bauwerk das Fundament, auf das die Maschine aufgebaut wird.

Siehe hierzu ausführlich unter www.maschinenrichtlinie.de (Anmerkung: Es ist eine Registrierung erforderlich, die aber kostenfrei ist.):

- *Gehören Fundamente, Kranbahnen usw. zur Maschine?*
- *EU-Kommission: Turm einer Windkraftanlage Bestandteil der Maschine*

Verstoß gegen die 9. ProdSV

Nach § 8 der 9. ProdSV handelt derjenige ordnungswidrig, der z.B.

- *das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig durchführt*
- *entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 5 eine EG-Konformitätserklärung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt oder nicht sicherstellt, dass sie der Maschine beiliegt*
- *entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 3 oder Absatz 4 eine CE-Kennzeichnung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt*

Solche Verstöße werden nach § 39 des ProdSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000,- € bestraft.

Spezielle zusätzliche EG- / EU-Richtlinien

Neben der MRL können ggf. andere EG-/EU-Richtlinien bzw. deren nationale Umsetzung einschlägig sein.

Dies ergibt sich zum einen aus § 1 Abs. 3 der 9. ProdSV bzw. aus Artikel 3 der MRL. Bei der hier behandelten Maschine wäre das wegen der installierten Hydraulik insbesondere die Druckgeräterichtlinie 97/23/EG (PED), die in Deutschland mit der 14. ProdSV in nationales Recht übernommen wurde. Die derzeit gültige PED wird am 19. Juli 2016 durch die Richtlinie 2014/68/EU abgelöst.

Die Pflicht zur Beachtung weiterer EG- / EU-Richtlinien kann sich auch aus den Bestimmungen zur CE Kennzeichnung ergeben. Gleichlautend mit anderen EG-Richtlinien bestimmt Artikel 5 Abs. 4 der MRL dazu:

„Fällt eine Maschine unter weitere Richtlinien, die andere Aspekte regeln und ebenfalls das Anbringen einer CE-Kennzeichnung vorschreiben, so bedeutet die CE-Kennzeichnung, dass diese Maschine auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entspricht.“

Bei der hier behandelten Maschinenart wäre das insbesondere die EMV-Richtlinie 2004/108/EG, die in Deutschland mit dem EMV-Gesetz in nationales Recht übernommen wurde. Die derzeit gültige EMV-Richtlinie wird am 20. April 2016 durch die Richtlinie 2014/30/EU abgelöst.

Einzelne Produkte, die als Bauteile in den „schwenkbaren Übergang“ eingehen, können anderen als den o.a. EG Richtlinien oder auch rein nationalen Produkthanforderungen (§ 3 Abs. 2 des ProdSG) unterliegen. Zu nennen ist hier in Bezug auf das „Bauwerk“ die Bauprodukte-VO (EU) Nr. 305/2011. Der gesamte schwenkbare Übergang stellt allerdings kein Bauprodukt im Sinne dieser Verordnung dar.

Siehe hierzu ausführlich unter www.maschinenrichtlinie.de (Anmerkung: Es ist eine Registrierung erforderlich, die aber kostenfrei ist.):

- *Spezielle zusätzliche EG-/ EU-Richtlinien*
- *Schnittstelle Maschinenrichtlinie / EU-Bauprodukte-VO*

Zuständige Behörde

Für die Marktüberwachung von Maschinen sind die jeweiligen Länderbehörden zuständig. Nur diese sind berechtigt, in begründeten Fällen in die Unterlagen des Herstellers (Anhang VII A der MRL) Einsicht zu nehmen. Zu diesen Unterlagen gehören u.a. die Risikobeurteilung, vollständige Detailzeichnungen, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen, Bescheinigungen usw.

Siehe hierzu ausführlich unter www.maschinenrichtlinie.de (Anmerkung: Es ist eine Registrierung erforderlich, die aber kostenfrei ist.):

- *Technische Unterlagen*

Fazit

Der hier behandelte „schwenkbare Übergang“ ist eine Maschine im Sinne der MRL. Er unterliegt in Deutschland im Wesentlichen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes und hier insbesondere der Maschinenverordnung, mit der die MRL in deutsches Recht überführt ist. Die nationalen baurechtlichen Bestimmungen treten hinter die Bestimmungen der MRL zurück, soweit sie gegen die Bestimmungen zum freien Warenverkehr in der EU verstoßen.

Keine Rolle spielen in dieser Ausarbeitung die Bestimmungen des Umweltrechts, die auch aus der MRL bis auf eine hier nicht relevante Ausnahme ausgeklammert sind. Die hier in Frage kommenden umweltrechtlichen Bestimmungen richten sich auch regelmäßig an den Betreiber der Maschine, so dass der Adressat, wie beim nationalen Baurecht, nicht der Maschinenhersteller ist. Die nationalen umweltrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. das Wasserhaushaltsgesetz, sind ggf. über die Betreiberanforderungen vom Hersteller zusätzlich zu beachten.

AKTUELLES

EU-Recht ist für die Mitgliedstaaten 1:1 bindend

(Quelle: MBT-Newsletter, www.maschinenbautage.de, www.stabu.org)

Unter dem Titel

"As long as the CPR is here, this is the one to be applied"

äußert sich der Vertreter der EU-Kommission, MR. Tapani Mikkeli, in Bezug auf die EU-Bauprodukteverordnung und zusätzliche nationale Anforderungen u.a. wie folgt:

"But, and this is very important to understand, when Member States authorities set requirements for the use of construction products in a given way in a given situation, they also have to respect, follow and use this European harmonised structure. So they can only set requirements which are embedded in the harmonised structure already, in a way that the manufacturers are enabled to demonstrate the performance in these areas appropriately with the CE marking structure.

When the CPR is always followed loyally and respectfully, there is no room for anything else. Such as other private or voluntary marks, other declarations, other certificates or verifications, let alone other requirements set by any public authorities. If public authorities start setting requirements up and above the CE marking system, for example requirements perhaps of additional testing, such a Member State is not in compliance with European law. This has just been stated by the European Court of Justice. This was a very important landmark case which really helps to consolidate the internal market. There is no need for other marks, so they shouldn't exist."

Den vollständigen Text finden Sie unter:

www.stabu.org/european-commission-as-long-as-the-cpr-is-here-this-is-the-one-to-be-applied/#.Ve_gQper_jV

Übersetzung durch maschinenbautage.eu

"So lange die EU-Bauprodukteverordnung (CPR) existiert, ist sie diejenige die angewendet werden muss"

"Aber, und dies ist sehr wichtig zu verstehen, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten in einer bestimmten Weise in einer bestimmten Situation stellen, haben sie auch diese europäisch harmonisierte Struktur zu respektieren, ihr zu folgen und sie zu verwenden. Somit können sie nur Anforderungen festlegen, die in der harmonisierten Struktur bereits eingebettet sind, in der Form, dass die Hersteller in der Lage dazu sind, die Leistung in diesen Bereichen mit der CE-Kennzeichnungsstruktur entsprechend nachzuweisen."

Wenn die EU-Bauprodukteverordnung (CPR) immer loyal und respektvoll befolgt wird, gibt es keinen Platz für irgendetwas anderes. So etwas wie andere private oder freiwillige Zeichen, andere Erklärungen, andere Zertifikate oder Prüfungen, geschweige denn andere Anforderungen durch irgendwelche öffentlichen Stellen. Wenn Behörden beginnen, Anforderungen auf und über das CE-Kennzeichnungssystem hinaus zu stellen, z. B. vielleicht Forderungen nach zusätzlichen Prüfungen, ist solch ein Mitgliedstaat nicht konform zu den europäischen Vorschriften. Dies wurde gerade durch den Europäischen Gerichtshof festgestellt. Dies war ein sehr wichtiger grundlegender Fall der wirklich hilft, um den Binnenmarkt zu konsolidieren. Es gibt keine Notwendigkeit für andere Zeichen, also sollte es sie auch nicht geben."

Eine Aussage, die man auch aus Sicht des EU-Maschinenrechts und hier speziell in Bezug auf die Schnittstelle EU-Binnenmarktrecht / nationales Baurecht nur unterstreichen kann!

Standpunkt der EU zum Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Bürogeräte

Die Europäische Kommission hat auf Grundlage des Beschlusses 2013/107/EG einen neuen Beschlussentwurf über Kennzeichnungsprogramme für stromsparende Bürogeräte vorgelegt.

Der Beschlussentwurf bildet die Grundlage für den Standpunkt der Europäischen Union für ein Abkommen mit den USA über Kennzeichnungsprogramme für stromsparende Bürogeräte.

Gaskategorien für schwedisches Gas veröffentlicht

Am 4. September 2015 wurde die Gaskategorien für Gas aus Schweden und die entsprechenden Eingangsdrücke nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/142/EG über Gasverbrauchseinrichtungen veröffentlicht.

In der Vergangenheit wurden die Daten auch bereits für Gas aus anderen Herkunftsländern des europäischen Wirtschaftsraumes veröffentlicht.

Änderung der REACH-Verordnung

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurde durch die Verordnung (EU) 2015/1494 vom 4. September 2015 geändert, um sie an den technischen Fortschritt anzupassen.

In Anhang XVII Eintrag Nr. 5 Absatz 3 der REACH-Verordnung wird verfügt, dass Benzol als Stoff oder als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder höher nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden darf. Aufgrund besonderer geologischer Merkmale ist das im Erdgas aus bestimmten Lagerstätten enthaltene Benzol in einer Konzentration von über 0,1 Gew.-%, aber weniger als 0,1 Vol.-% enthalten. Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird entsprechend dem Anhang der Verordnung (EU) 2015/1494 geändert, damit zukünftig auch solche Gase verwendet werden können.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Polen

Verordnung des Ministers für Wirtschaft über technische Anforderungen an die technische Überwachung von technischen Anlagen und Anlagen, die der technischen Überwachung im Kernkraftwerk unterliegen (Notifizierung 2015/0467/PL - B20)

Inhalt der Verordnung sind die technischen Anlagen, die technische Überwachung, die Anforderungen an die technische Überwachung und das Amt für technische Überwachung in Zusammenhang mit Kernkraftwerken

In der Verordnung sind die Anforderungen an die technische Überwachung von technischen Anlagen und Anlagen festgelegt, die andere als die in Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes über die technische Überwachung beschriebenen Gefahren für Leib und Leben von Personen, Güter und die Umwelt darstellen können. In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen die Anforderungen an die technische Überwachung im Bereich Planung, Werkstoffe und Komponenten für die Errichtung, Instandsetzung bzw. Modernisierung, Errichtung, Betrieb, Instandsetzung und Modernisierung sowie Stilllegung

Das gilt insbesondere für Vorschriften im Bereich

- Aufbau,
- Festigkeitsberechnungen,
- Errichtung,
- Zubehörteile,
- Kennzeichnungen,
- Werkstoffe und Komponenten,
- Fristen für planmäßige Untersuchungen,
- Art der für die technische Überwachung,
- den Eignungsnachweis und
- die Ausführung dauerhafter Werkstoffverbindungen verbindlichen Dokumentation,
- Nachbearbeitung,
- Wärmebehandlung,
- Eignung und Ausführung zerstörungsfreier Prüfungen sowie
- Bedienung und Wartung

unter Berücksichtigung der Gefährdungsstufe im Bereich ionisierender Strahlung mit Blick auf eine sichere Funktionsweise und einen sicheren Betrieb dieser Anlagen.

Die Verordnung ist die Umsetzung der gesetzlichen Befugnis nach Artikel 8 Absatz 5a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 über die technische Überwachung (polnisches Gesetzblatt von 2013 Pos. 963, mit späteren Änderungen).

Mit Verabschiedung der Verordnung wird das Amt für technische Überwachung die technischen Anlagen von Kernkraftwerken überwachen können. Das wird einen sicheren Anlagenbetrieb und Betrieb des gesamten Kernkraftwerks sicherstellen.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten

Ministerialerlass Nr. 537 aus dem Jahr 2015 über die geänderte ägyptische Norm ES 1292-2 / 2015 für "Mauersteine aus Beton - Teil 2: Nichtlasttragende Mauersteine aus Beton" (Ersetzt die Ausgabe aus dem Jahr 2005, deren Anwendung bereits durch den Ministerialerlass Nr. 423/2005 vorgeschrieben wird) (Notifizierung G/TBT/N/EGY/85)

Ministerialerlass Nr. 537 aus dem Jahr 2015 über die geänderte ägyptische Norm ES 1292-1 / 2015 für "Mauersteine aus Beton - Teil 1: Lasttragende Mauersteine aus Beton" (Ersetzt die Ausgabe aus dem Jahr 2005, deren Anwendung bereits durch den Ministerialerlass Nr. 423/2005 vorgeschrieben wird) (Notifizierung G/TBT/N/EGY/86)

Brasilien

Entwurf einer technischen EntschlieÙung (Nr. 61 vom 17. August 2015) über eine Änderung der Sicherheits- und Wirksamkeitsanforderungen zur Registrierung implantierbarer Produkte, die zur permanenten künstlichen Pigmentierung der Haut verwendet werden (Notifizierung G/TBT/N/BRA/644)

Chile

PE Nr. 1/01/2 - Entwurf einer Energieeffizienz-Analyse und / oder eines Testprotokolls für Staubsauger (Notifizierung G/TBT/N/CHL/309)

PE Nr. 1/19 - Entwurf einer Analyse und / oder eines Testprotokolls für elektrische Produkte - Raumheizungen mit Leuchtelementen oder Ventilatoren / Panel-Heizlüfter / Konvektoren / Rohrheizkörper / Raumheizungen (Herde) / Flüssigkeitsgefüllte Heizlüfter / Turbo-Heizungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/312)

PE Nr. 1/08 - Entwurf einer Analyse und / oder eines Testprotokolls für elektrische Produkte - Toaster, Grills, Röster und tragbare Backöfen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/313)

PE Nr. 3/14 - Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Testprotokolls für elektrische Produkte - Nicht-metallische Bodenanschlussdosen für Haushaltfestinstallationen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/314)

Anforderungen an Fahrtreppen, Fahrsteige und Aufzüge (Gesetz Nr. 20296 über Anforderungen zur Installation, Wartung und wiederkehrenden Prüfung von Aufzügen und anderen ähnlichen Arten von Maschinen, welche die Verordnung (DS) Nr. 47 aus dem Jahr 1992 ergänzt (Allgemeine Verordnung über Stadtplanung und Bauordnung)) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/316)

Aktualisierung der Anforderungen an Beton und Mörtel, die in der Verordnung (DS) Nr. 47 aus dem Jahr 1992 enthalten sind. (Notifizierung G/TBT/N/CHL/318)

Aktualisierung der Anforderungen an Holz, die in der Verordnung (DS) Nr. 47 aus dem Jahr 1992 enthalten sind. (Notifizierung G/TBT/N/CHL/319)

PE Nr. 1 - Entwurf eines Protokolls zur Einführung eines Zertifizierungsverfahrens für wiederaufladbare Taschenlampen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/322)

China

Verordnung zur technischen Überwachung der Sicherheit von stationären Druckbehältern (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1130)

Norm der Volksrepublik China - Maximal zulässige Werte für den Energieverbrauch und die Energieeffizienzklasse für Systeme zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1131)

Norm der Volksrepublik China - Minimal zulässige Werte an die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Kreiselpumpen in der Petrochemie (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1132)

Norm der Volksrepublik China - Maximal zulässige Werte für den Energieverbrauch und die Energieeffizienzklasse für gewerbliche Kühlgeräte - Teil 2: Gewerbekühlmöbel (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1133)

Norm der Volksrepublik China - Minimal zulässige Werte an die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Wasserkühler (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1134)

Norm der Volksrepublik China - Minimal zulässige Werte an die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Vorschaltgeräte in Metall-Halogen-Lampen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1135)

Norm der Volksrepublik China - Minimal zulässige Werte an die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Metall-Halogen-Lampen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1136)

Norm der Volksrepublik China - Minimal zulässige Werte an die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für elektrische Reiskocher (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1137)

Costa Rica

Technische Verordnung (RTCR) Nr. 475 aus 2015: Elektrische Geräte - Elektrische Leiter und Verlängerungskabel - Technische Daten (Notifizierung G/TBT/N/CRI/149)

Technische Verordnung (RTCR) Nr. 476 aus 2015 – Baumaterialien - hydraulischer Zement – Konformitätsbewertungsverfahren (Notifizierung G/TBT/N/CRI/151)

Korea

Normenentwurf über Spezifikation für Produkte aus Holz (Notifizierung G/TBT/N/KOR/599)

Mexiko

Normenentwurf NOM-026-ENER-2015 über die Energieeffizienz von Klimaanlageanlagen - Splitanlagen, freier Fluss, leitungslose Klimaanlageanlagen mit variablem Kältemittelstrom - Grenzen, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/290)

Taiwan

Entwurf einer Verordnung zur Energieeinsparung und Energieeffizienz in der Textilindustrie – Mehrfachkühler und Heizgeräte für Flüssigkeiten (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/212)

Öffentliche Bekanntmachung unter dem Produktüberwachungsgesetz (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/213)

Ukraine

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der technischen Vorschrift an die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/102)

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der technischen Vorschrift an elektrische Geräte für Niederspannung" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/103)

Vereinigte Staaten von Amerika

Energiesparprogramm: Energieeinsparanforderungen für Akku-Ladegeräte und Externe Stromversorgungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/691)

Zulassungsverfahren und elektronische Kennzeichnung für drahtlose Geräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1020)

Energiesparprogramm: Testverfahren für kleine, große und sehr große luftgekühlte gewerbliche Klimaanlage und Heizungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1022)

Energiesparprogramm für Verbraucherprodukte: Definitionen und Anforderungen Wasserbereiter mit integrierter Heizung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1025)

Sicherheitsnorm für automatische Garagentorantriebe in Wohngebäuden (Notifizierung G/TBT/N/USA/1029)

Vietnam

Entwurf einer technischen Verordnung für die sichere Funktion kabinenlosen elektrischen Aufzügen (Notifizierung G/TBT/N/VNM/74)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr 2000/9/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 267/01 vom 14.8.2015)

Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr 2000/9/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 267/01 vom 14.8.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 12929-1:2015-01

- EN 12929-2:2015-01
- EN 12930:2015-01
- EN 13243:2015-01

TERMINE

Maschinenexport bzw. –verlagerung in Drittstaaten – Was sind die Unterschiede zu Europa?

Termin: 22.09.2015

Veranstalter: Schmersal tec.nicum

Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos:

www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1%5BcourseId%5D=412

CE-Kennzeichnung praxisgerecht und effizient

Die CE-Kennzeichnung wurde vorrangig geschaffen, um dem Endverbraucher und Betreiber sichere Produkte zu gewährleisten.

Termin: 01.10.2015

Veranstalter: Vogel Business Media GmbH & Co. KG

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=7006&id=510081

Technische Dokumentation - Rechtliche Grundlagen und Normen

Termin: 5.-6.10.2015

Veranstalter: AK Training+Beratung GmbH

Ort: Mannheim

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminar-kurs/technische-dokumentation-rechtliche-grundlagen-und-normen.html>

Product-Compliance-Management

Seminar

Termin: 12.10.2015

Veranstalter: Globalnorm GmbH

Ort: Berlin

Mehr Infos:

[www.globalnorm.de/globalnorm/news/news-einzelansicht.html?tx_news_pi1\[news\]=92&tx_news_pi1\[controller\]=News&tx_news_pi1\[action\]=detail&cHash=cb880e3b98d6724aa281a070db8b2804](http://www.globalnorm.de/globalnorm/news/news-einzelansicht.html?tx_news_pi1[news]=92&tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[action]=detail&cHash=cb880e3b98d6724aa281a070db8b2804)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung (EU) 2015/1428 der Kommission vom 25. August 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht und der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr (Aktuelles Normenverzeichnis zur Seilbahnrichtlinie)

PRAXISTIPPS

Minimierung der chemischen Risiken durch Substitution

Unter dem Titel „Minimising chemical risk to workers' health and safety through substitution“ ist im EU Book Shop kostenfrei eine Studie über die praktische Durchführung der Substitution von Chemikalien am Arbeitsplatz innerhalb der EU erhältlich.

Die Studie ist leider nur in Englisch erhältlich.

Die Studie finden Sie unter:

http://bookshop.europa.eu/en/minimising-chemical-risk-to-workers-health-and-safety-through-substitution-pbKE3012758/downloads/KE-30-12-758-EN-N/KE3012758ENN_002.pdf?FileName=KE3012758ENN_002.pdf&SKU=KE3012758ENN_PDF&CatalogueNumber=KE-30-12-758-EN-N

... UND WEITERHIN

SISTEMA-Kochbuch 6: Definition von Sicherheitsfunktionen

(Quelle: www.dguv.de)

Mit der vom IFA entwickelten Software SISTEMA lässt sich die Sicherheit von Steuerungen an Maschinen bewerten.

Der neu erschienene Teil 6 des so genannten SISTEMA-Kochbuchs beschreibt die wesentlichen Punkte, die bei der Definition von Sicherheitsfunktionen in der Praxis zu beachten sind und illustriert diese anhand eines fortlaufenden Beispiels.

Zu den SISTEMA-Kochbüchern:

www.dguv.de/ifa/Praxishilfen/Praxishilfen-Maschinenschutz/Software-SISTEMA/SISTEMA-Kochb%C3%BCher/index.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.10.2015

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877